



Brüssel, den 8. Juli 2019
(OR. en)

10988/19

FIN 492
INST 200
PE-L 30

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	10874/19 (COM(2019) 610 final)
Betr.:	Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan 2019: Senkung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen infolge eines aktualisierten Ausgabenbedarfs und einer Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) – <i>Annahme</i>

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. Juli 2019¹ den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan 2019 vorgelegt, der die Senkung der Mittel für Verpflichtungen (MfV) und der Mittel für Zahlungen (MfZ) infolge eines aktualisierten Ausgabenbedarfs und einer Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) betrifft.

Dieser Vorschlag hat zum Ziel, die Ausgaben- und die Einnahmenseite des Haushaltsplans zu aktualisieren, um den jüngsten Entwicklungen Rechnung zu tragen:

- a) Ausgabenseite:
 - Freigabe von MfV und MfZ der Haushaltslinien für die (Teil-) Rubriken 1a (*Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung*), 1b (*Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt*), 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) und 4 (*Europa in der Welt*) sowie den EU-Solidaritätsfonds;

¹ Alle Sprachfassungen sollten am 12. Juli 2019 vorliegen.

- Anpassung der Haushaltspläne 2019 des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rechnungshofs und des Europäischen Auswärtigen Dienstes infolge der Verschiebung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf den 31. Oktober 2019.
- b) Einnahmenseite: Aktualisierung der Vorausschätzungen der traditionellen Eigenmittel (d. h. Zölle und Zuckerabgaben) und der Bemessungsgrundlagen für die Mehrwertsteuer (MwSt) und das Bruttonationaleinkommen (BNE) sowie Veranschlagung der VK--Korrekturbeträge und ihrer Finanzierung mit der sich daraus ergebenden Änderung bei der Aufteilung der Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt.
2. Der Haushaltsausschuss hat den EBH Nr. 4/2019 in seiner Sitzung vom 5. Juli 2019 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
3. Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er
- dem Rat empfiehlt,
 - den unter Nummer 2 dargelegten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 4/2019 anzunehmen,
 - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen und den in Anlage 2 enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen, und
 - den in Anlage 1 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen;
- einstimmig vereinbart, zu diesem Zweck das schriftliche Verfahren anzuwenden.
-

BESCHLUSS DES RATES**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans
Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 12. Dezember 2018 endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 2. Juli 2019 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt.
- Um finanzielle Engpässe zu vermeiden, müssen die Anpassungen der Haushaltspläne der Organe rasch vorgenommen werden. Der Rat muss deshalb den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan 2019 unverzüglich annehmen. Daher ist es gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegten Zeitraum von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente zu verkürzen –

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 67 vom 7.3.2019, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 3. September 2019 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 3. September 2019.

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 für das Haushaltsjahr 2019, der am 3. September 2019 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)
